

# **Stellungnahme zum öffentlichen Fachgespräch im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema "Maßnahmen gegen sogenannte Umsatzsteuerkarusselle" am 15. Januar 2020**

## **Oberstaatsanwalt Paintinger, Staatsanwaltschaft München I<sup>1</sup>**

### **1 Einführung:**

Die Staatsanwaltschaft Augsburg führt seit Mitte 2011 umfangreiche Ermittlungen im Zusammenhang mit europaweit agierenden Umsatzsteuerkarussellen bzw. Umsatzsteuerbetrugssystemen. Insgesamt konnten dabei gemeinsam mit dem Bayerischen Landeskriminalamt sowie zahlreichen Steuerfahndungsstellen acht Organisationen, welche Umsatzsteuerbetrugssysteme steuerten, ermittelt und zerschlagen werden. Im Rahmen der Ermittlungen wurden auch zwei Gemeinsame Ermittlungsgruppen mit ausländischen Staatsanwaltschaften gebildet. Eine Ermittlungsgruppe bestand aus den Staatsanwaltschaften Brüssel und Augsburg, die andere aus den Staatsanwaltschaften Olsztyn (Polen), Ostrava (Tschechien), Zwolle (Niederlande) und Augsburg. Die Ermittlungen richteten sich bis heute insgesamt gegen mehr als 350 Beschuldigte. Bislang wurden u.a. 58 Anklagen zum Landgericht Augsburg gegen insgesamt 116 Personen erhoben. Hiervon wurden 86 Personen zu insgesamt 235 Jahren an Vollzugsstrafen verurteilt. Die höchste Strafe betreffend einen einzelnen Angeklagten beläuft sich auf acht Jahre und neun Monate Gesamtfreiheitsstrafe.

Der Schaden betrug insgesamt über 80 Millionen Euro. Es konnten mehrere Millionen Euro auf Konten im Ausland (sog. Zahlungsplattformen) gesichert werden. Zudem wurden bei Durchsuchungsmaßnahmen insgesamt 650 Paletten Karussellware gesichert, welche notveräußert wurden und Erlöse von mehreren Millionen Euro einbrachten.

Bei der Staatsanwaltschaft Augsburg waren – abgesehen von einer Vielzahl von Staatsanwälten, welche den Sitzungsdienst wahrgenommen haben – drei Staatsanwälte mit der Bearbeitung betraut.

Das Landgericht Augsburg richtete insgesamt vier Wirtschaftsstrafkammern für die gerichtliche Abarbeitung ein. Beim Bayerischen Landeskriminalamt wurde eine Sonderkommission (SOKO Karussell) eingerichtet, welche in der Spitze mit 18 Polizeibeamten besetzt war. Zudem waren über 100 Steuerfahnder bundesweit beteiligt.

Eurojust unterstützte die Koordinierung mit den ausländischen Behörden sowie die zahlreichen internationalen Durchsuchungs- und Festnahmeaktionen durch die Organisation von Einsatzzentralen und auch finanziell.

Europol stellte insbesondere die Verbindung zu Ermittlungsverfahren, welche in anderen europäischen Ländern anhängig waren und dieselben Organisationen betrafen, her und unterstützte bei der Datenanalyse und -auswertung.

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

## **2 Maßnahmen gegen Umsatzsteuerkarusselle**

Aus meiner Sicht ist die frühzeitige Erkennung und Zerschlagung ein wesentliches Element der effektiven Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrugssystemen. Hierzu erscheint mir folgendes entscheidend:

1. Überwachung und engmaschige Beobachtung von Gesellschaftsneugründungen bzw. -übernahmen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass
  - a. eine monatliche Abgabepflicht von Umsatzsteuervoranmeldungen für Existenzgründer besteht und
  - b. die Vergabe, Versagung und Entziehung der deutschen Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke normiert wird, um einen schnellen und effektiven Entzug von Steuernummern zu gewährleisten, welche zur (Umsatz-) Steuerhinterziehung genutzt werden.
2. Ergreifung von Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung der Zahlungsströme innerhalb des Umsatzsteuerbetrugssystems und schnelle und effektive Nachverfolgung dieser Zahlungsströme sowie Arrestierung der hinterzogenen Umsatzsteuer.

### **2.1 Überwachung und engmaschige Beobachtung von Gesellschaftsneugründungen bzw. -übernahmen**

#### **2.1.1 Monatliche Abgabepflicht bzgl. Umsatzsteuervoranmeldungen**

Gemäß § 18 Absatz 2 Satz 4 UStG ist der Unternehmer, welcher seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufgenommen hat, verpflichtet, im laufenden Jahr und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Dies gilt gemäß § 18 Absatz 2 Satz 5 UStG für Vorratsgesellschaften ab dem Zeitpunkt der Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. bei m Erwerb von Firmenmäteln ab dem Zeitpunkt der Übernahme. § 18 Absatz 2 Satz 5 UStG wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22.12.2014 angefügt.

In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wurde folgendes ausgeführt (Seite 57 Bundestagsdrucksache 18/3017):

*„Insbesondere bei Unternehmensneugründungen besteht die Gefahr von umsatzsteuerlichen Betrugsgestaltungen. Deshalb ist der Unternehmer, der seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnimmt, nach § 18 Absatz 2 Satz 4 UStG im Jahr der Gründung und im Folgejahr zur monatlichen Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet. Die Finanzämter erhalten so frühzeitig Informationen über Unternehmer, die ihre Tätigkeit neu aufnehmen. Diese Regelung hat sich ausgesprochen bewährt: Sie ist nach übereinstimmender Auffassung des Bundes und der Länder eine unverzichtbare Maßnahme zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges. Nur das schnelle Erkennen von Betrugsauffälligkeiten ermöglicht eine rechtzeitige Reaktion der Finanzverwaltung durch Umsatzsteuer-Nachschaun, Beauftragung der Prüfdienste und ggf. der Löschung des U-Signals. Durch die frühzeitige Erkennung von prüfungswürdigen Fällen kann frühzeitig die Auszahlung von unberechtigten Vorsteuerüberschüssen und die verzögerte Erklärung und Versteuerung von Umsätzen verhindert werden. Zudem können Steuerschäden in einem erheblichen, zahlenmäßig allerdings in der Regel nicht darstellbaren Umfang verhindert werden. Die Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung der Voranmeldung in Neugründungsfällen ist außerdem im Kontext zu den weiteren in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, z. B. der Einführung der unangekündigten Umsatzsteuer-Nachschau gemäß § 27b UStG, zu sehen, die alle ineinandergreifen. Wird ein neu gegründetes Unternehmen als riskant eingestuft, kann die Entwicklung dieses Unternehmens in den ersten beiden Jahren anhand der monatlichen Voranmeldungen beobachtet und bei Auffälligkeiten schnell und*

*zeitnah eine Prüfung durchgeführt werden. Auch bei Nichtabgabe der Voranmeldungen können umgehend die erforderlichen weiteren Maßnahmen ergriffen werden.“*

Mit dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz wurde nunmehr folgender Satz an § 18 Absatz 2 UStG angefügt: „Für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ist abweichend von Satz 4 in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen, und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, ist die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.“ In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf wurde folgendes ausgeführt (BT-Drs 19/13959, Seite 36):

*„Die seit siebzehn Jahren bestehende Vorschrift führt zu zusätzlichen Bürokratielasten von Existenzgründern. Statt vier vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen pro Jahr müssen bis zu zwölf Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Jahr abgegeben werden, also bis zu vierundzwanzig Umsatzsteuer-Voranmeldungen im Jahr der Gründung und im Folgejahr. Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Abbau von Bürokratie voranzutreiben. Als eine Maßnahme sollen daher Unternehmen im Jahr der Gründung und im Folgejahr von der monatlichen Voranmeldung befreit werden. Mit der (befristeten) Aussetzung der Anwendung der Regelung sollen Gründer von Bürokratie entlastet werden. Seit der Einführung von § 18 Absatz 2 Satz 4 UStG in 2002 wurden die Instrumente der Finanzverwaltung zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Aufdeckung von Steuerstraftaten weiterentwickelt, so dass Betrugsfälle im Zusammenhang mit Neugründungen ggf. auch durch andere Kontrollmechanismen durch die Verwaltung aufgedeckt werden können. Zugunsten der Gründer wird daher vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 die Anwendung des § 18 Absatz 2 Satz 4 UStG ausgesetzt.“*

Letztlich bedeutet dies, dass Existenzgründer (nicht aber Firmenmäntel und Vorratsgesellschaften) ab dem 01.01.2021 zunächst gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 UStG lediglich zur kalendervierteljährlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, außer die Unternehmer prognostizieren eine voraussichtliche Jahressteuer von mehr als 7500 Euro.

Die Vorteile, welche die kalendervierteljährliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen im Gegensatz zu der monatlichen Abgabe bringt, haben auch die Organisatoren von Umsatzsteuerbetrugssystemen erkannt. Bei den von der Staatsanwaltschaft Augsburg untersuchten Sachverhalten versuchten die Beteiligten, Firmenmäntel zu erwerben, welche bereits eine deutsche Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer hatten und welche lediglich verpflichtet waren, jedes Kalendervierteljahr Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Insoweit waren sie auch bereit, einen höheren Preis für den Firmenmantel zu bezahlen, denn die ins Umsatzsteuerbetrugssystem eingebundenen Gesellschaften erzielten sogenannte „Phönixumsätze“, also im ersten Monat der Einbindung in das Umsatzsteuerbetrugssystem sofort einen Millionenumsatz. Der Vorteil für die Organisatoren bei einer nur kalendervierteljährlich bestehenden Abgabepflicht der Umsatzsteuervoranmeldung besteht darin, dass die Erzielung von Millionenumsätzen bereits im ersten Monat der Tätigkeit wesentlich später erkannt wird als bei der monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen. Es ist deshalb zu erwarten, dass Gesellschaften, welche in ein Umsatzsteuerbetrugssystem eingebunden werden sollen, ihre Jahressteuerprognose unter 7.500 Euro sehen, da diese ja gerade vermeiden wollen, Voranmeldungen abzugeben.

Meines Erachtens ist deshalb die Befreiung der Existenzgründer von der monatlichen Erklärungspflicht für die Verfolgung von Umsatzsteuerbetrugstaten im Rahmen von Umsatzsteuerbetrugssystemen hinderlich. Die durch das dritte Bürokratieentlastungsgesetz eingeführte Befreiung könnte dadurch entschärft werden, dass das zuständige Finanzamt Existenzgründer von der Verpflichtung nach § 18 Absatz 2 Satz 4 und 5 UStG befreien kann

und dies nicht, wie das Gesetz es vorsieht, von der Jahressteuerprognose des Unternehmers abhängt und es damit letztlich in seiner Hand liegt, ob er nur kalendervierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben muss.

### **2.1.2 Gesetzliche Normierung der Erteilung, Versagung und Entziehung der Steuernummer zu umsatzsteuerlichen Zwecken**

Die Vergabe der Steuernummer zu umsatzsteuerlichen Zwecken, welche eine Voraussetzung für Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a UStG darstellt, ist nicht normiert.

Wie der Bundesfinanzhof in einem Beschluss vom 17.07.2019, Aktenzeichen V B 28/19, feststellt, besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer für umsatzsteuerliche Zwecke, wobei sich dieser Anspruch lediglich aus § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 UStG ergibt (siehe BFH a.a.O Rz.18) und damit nicht gesetzlich geregelt ist.

Die Möglichkeit der Versagung bzw. Entziehung der Steuernummer sieht der BFH in dieser Entscheidung in offensichtlichen Missbrauchsfällen als gegeben an (BFH a.a.O. Rz.22). In dem Beschluss bleibt letztlich offen, da es sich lediglich um ein summarisches Verfahren handelte, ob „eine vom Unternehmer begangene Steuerhinterziehung die erstmalige Nichterteilung oder einen dem gleichzustellenden Entzug einer Steuernummer rechtfertigt“ (BFH a.a.O. Rz.23).

Weiter wird in diesem Beschluss auf das EuGH-Urteil *Ablessio* vom 14.03.2013 verwiesen, wonach der EuGH entschieden hat, dass „die Versagung einer derartigen Steuernummer zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen nur verhältnismäßig ist, wenn sie auf ernsthaften Anzeichen beruht, nach denen objektiv davon auszugehen ist, dass es wahrscheinlich ist, dass die dem Steuerpflichtigen zugewiesene Steuernummer in betrügerischer Weise verwendet werden wird (EuGH-Urteil *Ablessio* vom 14. März 2013 - C-527/11, ECLI:EU:C:2013:168, Rz.34). Dabei ist zu beachten, dass die bloße Nichtabführung der Mehrwertsteuer keinen die Annahme einer Steuerhinterziehung rechtfertigenden Betrug darstellt, soweit der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer nachgekommen ist (EuGH-Urteil *Scialdone* vom 2. Mai 2018 - C-574/15, ECLI:EU:C:2018:295, Rz.38 ff.).“

Meines Erachtens bedeutet dies, dass nach dem zitierten EuGH-Urteil die bereits erteilte Steuernummer insbesondere dann entzogen werden kann, wenn der Unternehmer objektiv falsche Erklärungen bzw. trotz Erklärungspflicht keine Umsatzsteuervoranmeldungen oder -erklärungen abgibt und damit objektiv eine Steuerhinterziehung begeht, außer der Unternehmer kann nachweisen, dass er nicht leichtfertig bzw. vorsätzlich gehandelt hat.

Wie wichtig es ist, die Steuernummer in Missbrauchsfällen möglichst schnell und effektiv zu entziehen, zeigt sich vor allem bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen. Durch das *Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften* vom 08.11.2019 wurde § 6a Absatz 1 Satz 1 UStG, der die Voraussetzungen der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen regelt, zum 01.01.2020 dadurch erweitert, dass nunmehr der Abnehmer der Lieferung gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwenden muss. Liegt die gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht vor, ist die innergemeinschaftliche Lieferung nicht steuerfrei.

Bei den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Augsburg konnte festgestellt werden, dass Gesellschaften, solange die Umsatzsteueridentifikationsnummer gültig war, in verschiedene

Umsatzsteuerbetrugssysteme als sog. Missing Trader eingebunden wurden. Beispielsweise wurde eine Gesellschaft zunächst in einem Umsatzsteuerbetrugssystem mit Textilien als Missing Trader genutzt, dann in einem anderen Umsatzsteuerbetrugssystem mit CO<sub>2</sub>-Rechten, dann in einem System mit Kupferkathoden und schließlich in einem System mit elektronischen Geräten.

Die Wichtigkeit einer gültigen Steuernummer haben auch die von der Staatsanwaltschaft Augsburg beschuldigten Organisatoren erkannt. Dort konnte z.B. festgestellt werden, dass die Organisatoren andere Tatbeteiligte beauftragten, täglich eine Liste von in- und ausländischen Umsatzsteueridentifikationsnummern auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Sobald eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nicht mehr gültig war, wurden die Gesellschaften von den Organisatoren nicht mehr genutzt.

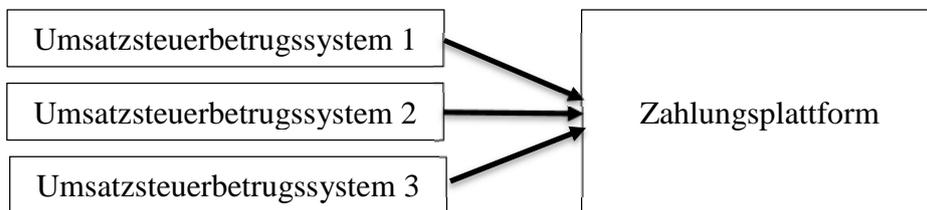
Meines Erachtens ist es daher wichtig, schnell und effektiv eine für betrügerische Zwecke missbrauchte Steuernummern umgehend zu entziehen. Um dies zu erreichen, wäre es sinnvoll, die Erteilung bzw. Versagung und die Entziehung (einer bereits erteilten) Steuernummer und Umsatzsteueridentifikationsnummer zu normieren. Insbesondere muss die Steuernummer und die Umsatzsteueridentifikationsnummer bei falscher Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bzw. pflichtwidriger Unterlassung der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen entzogen werden, außer der Unternehmer kann belegen, dass er nicht leichtfertig bzw. vorsätzlich gehandelt hat. Dabei sollte in Erwägung gezogen werden, ob die Steuernummer auch dann entzogen werden kann, wenn über einen längeren Zeitraum – zu denken wäre an vier Monate – lediglich „Nullmeldungen“ abgegeben werden, außer der Unternehmer kann den Grund der Verzögerung der Geschäftsaufnahme nachvollziehbar darlegen.

## 2.2 Geldwäsche

### 2.2.1 Zahlungsplattformen

#### 2.2.1.1 *Funktionsweise*

Die Betreiber von Umsatzsteuerbetrugssystemen waschen Erlöse aus hinterzogener Umsatzsteuer über sogenannte Zahlungsplattformen (ABPs = Alternative Banking Platforms). Zahlungsplattformen werden von eigenen Organisationen, die sich hierauf spezialisiert haben, installiert. In der Regel wird eine Briefkastenfirma gegründet, welche ein Konto bei einer ausländischen Bank eröffnet. Über dieses Konto wird das aus der Tat Erlangte, also die hinterzogene Umsatzsteuer, aus verschiedenen Umsatzsteuerbetrugssystemen und ggf. auch aus anderen Straftaten gewaschen.



Professionelle Anbieter von Zahlungsplattformen betreiben regelrechte Schattenbanken, bei welchen sich die Gesellschaften, die Teil des Umsatzsteuerbetrugssystems sind, registrieren und einen Online-Zugang erhalten. Zudem besteht die Möglichkeit, „Online-Kontoauszüge“ auszudrucken und zur Buchhaltung zu nehmen, um gegenüber den prüfenden Finanzbeamten vorzutäuschen, dass es sich hierbei um ein „echtes“ Bankkonto handelt. Zwischen den Gesellschaften, welche sich auf der Zahlungsplattform registriert haben, sind interne Transaktionen möglich, welche nicht auf dem Bankkonto bzw. dessen Auszügen abgebildet werden. Insoweit sind lediglich die ein- und ausgehenden Zahlungen ersichtlich, jedoch nicht die internen Transaktionen, so dass eine Verknüpfung der eingehenden mit den ausgehenden Zahlungen nicht möglich ist. Damit ist auch der Verbleib der hinterzogenen Umsatzsteuer anhand der Kontoauszüge allein nicht nachvollziehbar. Die internen Transaktionen werden von den Organisatoren durchgeführt, welche den Online-Zugang zu diesen „Konten“ in der Hand haben.

Beispiel:

Die X GmbH ist eine sog. Buffer-Gesellschaft in einem Umsatzsteuerbetrugssystem mit Kupferkathoden. Die X GmbH erstellte im Zeitraum November 2010 bis Mai 2011 insgesamt 102 Rechnungen mit einem Bruttorechnungsbetrag in Höhe von insgesamt 42.566.337,26 €. In diesen Rechnungen waren insgesamt 6.796.305,95 Euro Umsatzsteuer ausgewiesen, welche hinterzogen wurden.

Die X GmbH transferierte den Bruttorechnungsbetrag auf insgesamt acht verschiedene Zahlungsplattformen. Beispielsweise gingen auf einer der Zahlungsplattformen insgesamt 6.702.493,24 Euro von der X GmbH ein. Innerhalb von sechs Monaten wurden über eines der Konten dieser Zahlungsplattform in 780 einzelnen Transaktionen insgesamt 263.138.058,32 Euro geschleust.

Von dieser Zahlungsplattform konnten auf einem Server auch die internen Transaktionen gesichert werden. In den oben genannten sechs Monaten wurden auf der Zahlungsplattform fast 1.000 interne Transaktionen, welche ohne die Serverdaten für die Ermittlungsbehörden nicht sichtbar sind, durchgeführt.

Kontoauszug vom Buchungstag 28.05.2010:

28.05.2010	143.000,00		P GmbH
28.05.2010	329.729,40		A Sp. Z.o.o.
28.05.2010	790.000,00		S Srl
28.05.2010	3.992.480,00		S Srl
28.05.2010		-5.000,00	H.
28.05.2010		-5.000,00	S.
28.05.2010		-8.000,00	T Ltd.
28.05.2010		-15.500,00	H Ltd.
28.05.2010		-25.000,00	I Ltd.
28.05.2010		-50.000,00	M.
28.05.2010		-101.000,00	A AB
28.05.2010		-175.150,00	N. srl
28.05.2010		-309.600,00	I.BV
28.05.2010		-4.000.000,00	P. Ltd.
28.05.2010		-1.000.000,00	Auszahlung
28.05.2010	1.233.000,00		Einzahlung
28.05.2010		-143.770,00	A. Ltd.
28.05.2010		-192.920,00	G. Ltd
28.05.2010		-430.270,00	C. Ltd
28.05.2010		-460.430,00	U. Ltd

Interne Transaktionen zu einer der Überweisungen vom 28.05.2010 (siehe obigen Kontoauszug) auf die Zahlungsplattform. Die mit „Instant Transfer“ bezeichneten Transaktionen, sind auf den Kontoauszügen des Bankkontos nicht ersichtlich:

Datum/Uhrzeit	Sender	Empfänger	Betrag	Gebühr	Art des Transfers
2010-05-28 14:24:45.043		M. GmbH	143.000,00	0,00	Deposit Transfer
2010-05-28 14:32:38.077	M. GmbH	A. UG	143.000,00	92,90	Instant Transfer
2010-05-28 14:34:13.387	A. UG	C. srl	142.821,50	92,85	Instant Transfer
2010-05-28 14:40:11.910	C. srl	S. Sarl	140.000,00	92,00	Instant Transfer
2010-05-28 14:42:12.093	S. Sarl		101.000,00	171,00	Wire Transfer
2010-05-28 14:49:08.567	S. Sarl		15.500,00	85,50	Wire Transfer

Letztlich muss man jedem Zahlungsstrom eine Lieferung zuordnen, damit die Zahlungsausgänge ermittelt werden können, welche als Abfluss der hinterzogenen Umsatzsteuer identifiziert werden können.

### 2.2.1.2 Geldwäscheverdachtsanzeigen

Aus meiner Sicht ist der frühestmögliche Zeitpunkt, um ein Umsatzsteuerbetrugssystem zu erkennen und einzugreifen, der Geldstrom aus dem (deutschen) Betrugssystem auf die Zahlungsplattform.

Dieser Geldstrom zeichnet sich auf dem deutschen Konto der Buffer-Gesellschaft dadurch aus, dass plötzlich die Zahlungseingänge mit einem Abschlag von 1-2% zeitnah 1 zu 1 auf ein ausländisches Konto transferiert werden. Vereinzelt kommt es zu Geldwäscheverdachtsanzeigen, was ein frühes Einleiten von Ermittlungen ermöglicht und auch die Arrestierung des Kontos ermöglichen würde.

Entsprechende Raster zur Erkennung von Zahlungsströmen, welche auf Umsatzsteuerbetrugssysteme und Scheingesellschaften hindeuten, wurden der FIU vorgestellt, welche derzeit die Umsetzung prüft.

## **2.2.2 Nachvollziehen der Geldströme im In- und Ausland**

Eine große Herausforderung ist das Nachvollziehen der Geldströme im In- und Ausland. Das System der Geldwäsche zeigt, dass die Tatbeute über mehrere Konten - in der Regel von Briefkastenfirmen - transferiert wird, um die Nachverfolgung der Zahlungsströme möglichst zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.

### 2.2.2.1 Aktuelle Lage:

Die aktuelle Lage ist sehr unbefriedigend. Derzeit sieht Praxis wie folgt aus:

- Innerhalb Deutschlands dauert es im Regelfall 4 bis 16 Wochen, um von den Banken Informationen zum Empfangkonto der Geldtransaktion(en) zu erhalten. Erst dann kann der Staatsanwalt an die Bank des Empfangkontos herantreten, um dort die erforderlichen Informationen zu erholen bzw. die Tatbeute zu arrestieren; sofern sie nach dieser langen Zeit noch auf dem Konto ist und nicht bereits weiter transferiert wurde. Teilweise verwenden die Banken folgendes Standardschreiben:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr oben bezeichnetes Schreiben ist hier am 06.08.2018 eingegangen.

Aufgrund eines erhöhten Auftragsvolumens beträgt unsere Bearbeitungszeit derzeit ca. zehn bis zwölf Wochen.

Die Kontoauskunft ging in diesem Fall dann tatsächlich erst am 08.11.2018 ein.

- Innerhalb der EU:  
Dank der seit Mitte 2017 eingeführten Europäischen Ermittlungsanordnung und der in Art 12 Absatz 3-5 der RICHTLINIE 2014/41/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen getroffenen Fristenregelungen erhält man Kontoauskünfte in der Regel innerhalb von 16 Wochen.

- Mit Drittstaaten:  
Meiner Erfahrung nach erhält man im Regelfall frühestens nach einem Jahr vollständige Kontoauskünfte, teilweise überhaupt nicht.

### 2.2.2.2 Lösungsansätze

#### 2.2.2.2.1 Nationale Ebene

Um die viel zu langen Reaktionszeiten der deutschen Banken auf Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften zu verringern, sollte eine generelle Frist von zwei Wochen ins Gesetz aufgenommen werden.

Die Auskunftspflicht der Banken richtet sich nach § 95 StPO. Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass Ordnungs- und Zwangsmittel erst im Falle der Weigerung festgesetzt werden können (§ 95 Absatz 2 StPO). Hierfür ist der Richter zuständig (Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Auflage, § 95 Rn. 4).

Sinnvoll wäre es, § 95 StPO dahingehend zu ergänzen, dass Banken verpflichtet sind, Informationen über den Kontoinhaber, den Verfügungsberechtigten sowie über die Kontobewegungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des staatsanwaltschaftlichen Auskunftersuchens zu erteilen. Andernfalls sollte durch den Staatsanwalt ein Ordnungsgeld in Höhe von 1000 Euro festgesetzt werden können.

#### 2.2.2.2.2 Internationaler Ansatz

Eine mögliche Lösung könnte z.B. eine EU-Verordnung sein, die zumindest bestimmte Ansätze aus dem Kommissionsvorschlag zu einer sog. E-Evidence-VO nebst Ansprechpartner-RL aufgreift. Hilfreich wäre es, wenn innerhalb der EU ein direktes Auskunftersuchen an Banken gerichtet werden und man insoweit auf einen zentralen Ansprechpartner zurückgreifen könnte.

Die Banken sollten bestenfalls auch Konten beauskunften müssen, die sie außerhalb der EU führen. Außerdem sollte auf diesem Weg auch eine vorläufige Sicherung von Kontoguthaben möglich sein, welche dann unverzüglich mit einem Vermögensarrest, welcher im Rahmen einer EEA bzw. einem Rechtshilfeersuchen an die jeweilige zuständige Behörde übermittelt wird, bestätigt wird. Die Anfragen und Ersuchen sollten in englischer Sprache möglich sein.

### 2.2.3 Einbindung der FIUs bzw. FIU.NET in die Ermittlung und Sicherung von Taterträgen

Die effektivste Möglichkeit zur Bekämpfung der Zahlungsplattformen und zur schnellen Nachverfolgung von Geldströmen und deren vorläufiger Sicherung wäre der Weg über die nationalen FIUs und deren Möglichkeit zur internationalen Zusammenarbeit mit anderen FIUs bzw. der Nutzung des FIU.NET. Bislang ist es nicht möglich, dass sich Strafverfolgungsbehörden direkt an die FIU mit der Bitte wenden, Zahlungsströme nachzuvollziehen und diese einzufrieren.

Ein Grundproblem ist, dass die Konten der Zahlungsplattformen in der Regel im außereuropäischen Ausland sind, in diesen Staaten jedoch nicht die Straftaten, nämlich die Umsatzsteuerhinterziehungen, begangen werden. Nachdem auf Zahlungsplattformen in der Regel die Zahlungsströme aus verschiedenen Umsatzsteuerbetrugssystemen eingehen und daher eine Vielzahl von Gesellschaften als Einzahler auf die Zahlungsplattform ersichtlich auftritt, ist es wichtig, schnellstmöglich Informationen über die einzahlenden Gesellschaften zu erhalten, insbesondere die korrekten Daten, also Firma und Adresse des Sitzes dieser

Gesellschaften, in Erfahrung zu bringen, um in einem zweiten Schritt zu ermitteln, ob gegen diese Gesellschaften bereits Ermittlungsverfahren anhängig sind.

Die RICHTLINIE (EU) 2015/849 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission stellt die Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit betreffend die Geldwäsche heraus. Unter den Randziffern 56-58 wird folgendes ausgeführt:

*„(56) Angesichts des länderübergreifenden Charakters der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kommt der Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den zentralen Meldestellen innerhalb der Union besondere Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten sollten die Nutzung gesicherter Übertragungswege für den Informationsaustausch, insbesondere des dezentralen Computernetzes FIU.net (im Folgenden „FIU.net“) oder seines Nachfolgers und der technischen Möglichkeiten dieses Netzes, fördern. Ein erster Austausch von Informationen über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zwischen den zentralen Meldestellen — zu Analyse Zwecken, ohne dass diese Informationen weiterverarbeitet oder weitergegeben werden — sollte erlaubt sein, sofern der Informationsaustausch den Grundprinzipien des nationalen Rechts nicht zuwiderläuft. Der Austausch von Informationen über Fälle, bei denen es nach Erkenntnissen der zentralen Meldestellen der EU möglicherweise um Steuerstraftaten geht, sollte den Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung nach Maßgabe der Richtlinie 2011/16/EU des Rates (1) oder der internationalen Standards für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Steuersachen nicht berühren.*

*(57) Um Anfragen der zentralen Meldestellen umfassend und umgehend beantworten zu können, müssen die Verpflichteten über effektive Systeme verfügen, so dass sie auf Informationen über Geschäftsbeziehungen, die sie mit bestimmten Personen unterhalten oder unterhalten haben, uneingeschränkt und zeitnah über gesicherte und vertrauliche Kanäle zugreifen können. Im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht könnten die Mitgliedstaaten beispielsweise erwägen, Bankenregistersysteme oder elektronische Kontenabrufsysteme einzurichten, über die die zentralen Meldestellen gegebenenfalls unbeschadet richterlicher Genehmigung auf Informationen über Bankkonten zugreifen könnten. Die Mitgliedstaaten könnten ferner erwägen, Mechanismen einzuführen, die sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über Verfahren verfügen, mit denen Vermögenswerte ermittelt werden können, ohne dass der Eigentümer hiervon vorab unterrichtet wird.*

*(58) Die Mitgliedstaaten sollten ihre zuständigen Behörden darin bestärken, unbeschadet der geltenden Vorschriften oder Verfahren für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen rasch, konstruktiv und wirksam eine möglichst weitreichende grenzüberschreitende Zusammenarbeit für die Zwecke dieser Richtlinie in die Wege zu leiten. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass ihre zentralen Meldestellen unter Berücksichtigung des Unionsrechts und der von der Egmont-Gruppe der zentralen Meldestellen ausgearbeiteten Grundsätze für den Informationsaustausch frei, spontan oder auf Antrag Informationen mit den zentralen Meldestellen von Drittländern austauschen.“*

Diese Richtlinie wurde mit Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) in nationales Recht umgesetzt.

Zielführend wäre es, wenn Strafverfolgungsbehörden die FIU mit der Nachverfolgung von Zahlungsströmen und der vorläufigen Sicherung beauftragen könnten und sowohl die nationale FIU als auch zumindest die FIUs der anderen EU-Mitgliedstaaten, verpflichtet wären, diesem Auftrag nachzukommen. Die vorläufige Einfrierung könnte dann unverzüglich im Nachgang mittels Vermögensarrest und einem entsprechenden justiziellen Ersuchen bestätigt werden.

Dies wäre die schnellste und effektivste Möglichkeit, der Tatbeute habhaft zu werden. Bislang besteht letztlich nur die Möglichkeit, über europäische Ermittlungsanordnungen bzw. Rechtshilfeersuchen zunächst die entsprechenden Informationen über die Geldströme einzuholen, was in der Regel mehrere Monate dauert, und dann mit einem Vermögensarrest das aus der Tat Erlangte zu sichern.

## **2.3 Weitere Maßnahmen**

### **2.3.1 Datensicherung und -auswertung sowie Koordination in Großverfahren**

Aus meiner Sicht ist es wichtig, dass es in jedem Bundesland eine zentrale Steuerbehörde, wie beispielsweise die EOKS (Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität Steuerhinterziehung) in Nordrhein-Westfalen oder die SKS (Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug) in Bayern gibt, welche für die Bekämpfung von organisiertem Steuerbetrug zuständig ist.

Zum einen ist es notwendig, dass in Großverfahren erfahrene Steuerfahnder mit den Ermittlungen befasst sind. Zum anderen ist es auch wichtig, dass in diesen Stellen der Informationsaustausch mit Europol und mit ausländischen Steuerfahndungsstellen gebündelt wird, um schnell und effektiv die europaweit agierenden Organisationen bekämpfen zu können. Des Weiteren sind auch die ständig zunehmenden Datenmengen zu berücksichtigen, die in solchen Verfahren sichergestellt werden und ausgewertet werden müssen. Hierzu bedarf es ebenfalls Spezialisten und entsprechende Speicherkapazitäten, welche bei entsprechenden zentralen Stellen einfacher vorzuhalten sind.

### **2.3.2 Zuständigkeitskonzentration**

Sehr zu begrüßen ist die Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, deren Zuständigkeit auch grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug mit einem Schaden von mehr als 10 Millionen Euro umfassen wird. Dies löst nämlich das Problem, dass es bislang keine konzentrierte Zuständigkeit bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten für die Verfolgung von organisierten Umsatzsteuerbetrugssystemen gibt. Bislang ist jede Staatsanwaltschaft, in dessen Bezirk eine der beteiligten Gesellschaften ihren Sitz hat, örtlich zuständig.

Eine Konzentration der Zuständigkeit ist meines Erachtens notwendig, da auf dem Gebiet der Bekämpfung von organisiertem Umsatzsteuerbetrug Spezialwissen erforderlich ist, um von Anfang an gezielt und effektiv gegen die Organisatoren vorzugehen.

## **3 Fazit**

Zusammenfassend muss aus meiner Sicht dringend die internationale Zusammenarbeit bei der Nachverfolgung von Geldströmen verbessert werden.